

## B & K Steuer-Tipp

### Darlehensgewährung an nahestehende Personen

04/2015

### Steuerersparnis durch die Nutzung unterschiedlicher Steuersätze

#### I. Ausgangssituation

In einer Familie ist folgende Ausgangssituation denkbar: Ein Familienmitglied - bspw. der Sohn - beabsichtigt in eine Immobilie zu investieren und diese fremd zu vermieten.

Der Sohn benötigt hierzu Darlehensmittel.

Ein weiteres Familienmitglied - bspw. die Mutter - besitzt ausreichend Barmittel und überlegt, wie man diese sinnvoll anlegt.

Neben der klassischen Finanzierung über eine Bank und der - z.Zt. unbefriedigenden - Anlage von liquiden Mitteln in Form von Anleihen, Tagesgelder o.ä. sollte man über die Darlehensgewährung im Familienkreis nachdenken.

Eine Darlehensgewährung zwischen Privatpersonen kann, unabhängig von den steuerlichen Auswirkungen, für beide Seiten wirtschaftlich sinnvoll sein. Ein privatrechtlich gestaltetes Darlehen ermöglicht es dem Darlehensgeber höhere Zinsen zu erzielen, als sie in der Regel zurzeit von Banken gezahlt werden. Auf der anderen Seite zahlt der Darlehensnehmer unter Umständen geringere Zinsen als eine Bank an Zinsen verlangen

würde. Eine solche Gestaltung kann beispielsweise sinnvoll sein, wenn das kapitalstarke Familienoberhaupt seinen Kindern Darlehen gewährt, mit denen diese Immobilienvermögen finanzieren.

Neben dieser rein kaufmännischen Betrachtungsweise, die zu einem Zinsgewinn bzw. zu einer Zinsersparnis im Vergleich zu den am Kreditmarkt erzielbaren Relationen führt, sind Gestaltungen denkbar, die diesen Vorteil durch weitere steuerliche Vorteile optimieren.

#### II. Steuerliche Gestaltung

Wird das privat gewährte Darlehen beim Darlehensnehmer zur Erzielung von Einkünften verwendet, sind diese Zinsen als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abziehbar. Die Steuerersparnis richtet sich hier nach dem individuellen persönlichen Spitzensteuersatz des Darlehensnehmers. Beträgt beispielsweise der Spitzensteuersatz des Darlehensnehmers 35 % so führen Zinszahlungen zu einer Steuerersparnis von ebenfalls 35 %. Auf der Seite des Darlehensgebers sind die im Familienverbund realisierten Zinserträge nur mit der sogenannten Abgeltungssteuer in Höhe von 25% belegt.

Um dies möglich zu machen, sind jedoch einige Spielregeln zu beachten. Voraussetzung für die Anerkennung des Darlehensverhältnisses ist, dass bereits zu Beginn der Vertragsbeziehung, wie unter fremden Dritten üblich, eine bürgerlich rechtlich wirksame Vereinbarung abgeschlossen wird und diese auch tatsächlich vollzogen wird. Diese Voraussetzung ist leicht zu erfüllen: Neben einem schriftlichen Darlehensvertrag muss man nur sicherstellen, dass der Zinssatz angemessen ist und die Zahlungen auch tatsächlich fließen und über Kontoauszüge nachgewiesen werden können.

Eine weitere Hürde hatte die Finanzverwaltung bisher aufgrund des Näheverhältnisses von Familienmitgliedern aufgebaut: Der besondere Steuersatz von 25 % für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt grundsätzlich nicht, wenn Gläubiger und Schuldner einander nahestehende Personen sind. Es gilt also zu untersuchen, was unter dem juristischen Begriff der nahestehenden Person zu verstehen ist. Allein vom Begriff her wäre zu erwarten, dass Familienmitglieder als nahestehende Personen anzusehen sind. Der Bundesfinanzhof (BFH) hat jedoch mit einigen Urteilen in 2014 entschieden, dass allein diese begriffliche Nähe bei Familienangehörigen nicht entscheidend ist. Nach Auffassung des BFH liegt ein schädliches Nahe-Verhältnis nur dann vor, wenn eine beteiligte Person einen beherrschenden Einfluss ausüben kann. Hierzu reicht eine

bloße Familienangehörigkeit oder eine Ehe nicht aus. Der BFH begründet diese familienfreundliche Rechtsprechung damit, dass eine Versagung des besonderen Steuersatzes in Höhe von 25 % nur aufgrund einer familienrechtlichen Beziehung zu einer unvereinbaren Diskriminierung der Familien führen würde und damit gegen Artikel 6 des Grundgesetzes verstößt. Nach Auffassung des obersten Finanzgerichtes führt ein nahes persönliches Verhältnis nicht notwendig und nicht typischerweise zu einer wirtschaftlichen Abhängigkeit.

Vereinfachend gesprochen heißt dies, dass grundsätzlich die Darlehensgewährung zwischen Familienmitgliedern möglich ist und durch die unterschiedlichen Steuersätze eine echte Steuerersparnis im Familienverbund erzielt werden kann.

### III. Unser Tipp

Sofern sich eine wie oben beschriebene Konstellation in Ihrem Familienkreis abzeichnet, sollten Sie durchaus über die private Darlehensgewährung zwischen nahen Angehörigen nachdenken. Neben der betriebswirtschaftlichen Ersparnis im Vergleich zu banküblichen Zinsen kann dieser Renditevorsprung durch die steuerliche Begünstigung noch gesteigert werden.

Information:

Der Inhalt dieser Information wurde nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt. Mit Rücksicht auf die Komplexität der angesprochenen Themen und den ständigen Wandel der Rechtsmaterie bitten wir um Verständnis, wenn wir unsere Haftung und Gewährleistung auf Beratungen in individuellen Einzelaufträgen nach Maßgabe unserer Auftragsbedingungen beschränken und sie i. Ü., d. h. für diese Informationen ausschließen.